

Beweggründe e.V. Hoetmarer Str. 32 48324 Sendenhorst

Kreis Warendorf
Herr Terbrack
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Waldenburger Str. 2

48231 Warendorf



Kreis Warendorf
22. Juni 2007
Amt.....

Sendenhorst, den 20.06.2007

Antrag auf Anerkennung
als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Sehr geehrter Herr Terbrack,

hiermit stellt der Verein Beweggründe e.V. den Antrag als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt zu werden.

Folgende Unterlagen haben wir unserem Antrag beigefügt:

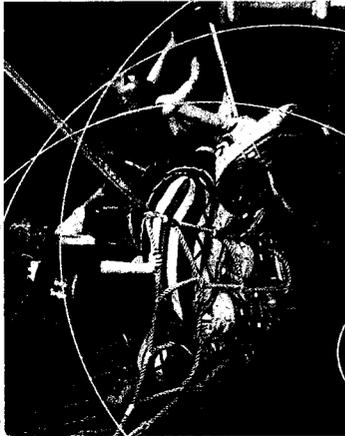
- Satzung des Vereins
- Eintragung ins Vereinsregister
- Protokoll der Gründerversammlung
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt

Bei sich Rückfragen stehen Ihnen Herr Gerhard Bröcker (1. Vorsitzender) und Hubert Bisping (Leiter der Psychomotorischen Förderstelle) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Bröcker
1. Vorsitzender

Anlagen



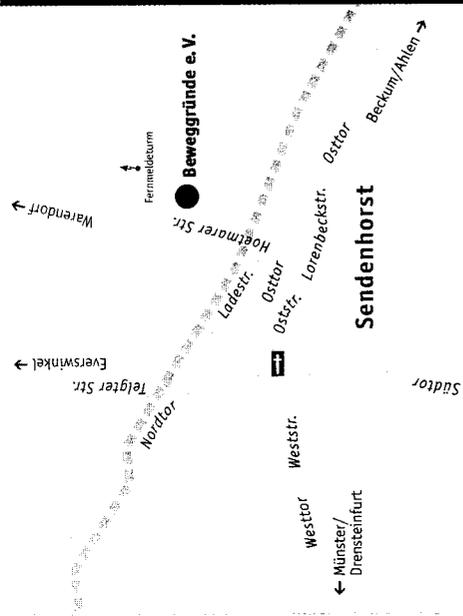
Psychomotorische Förderstelle

Neben den schon länger bestehenden dezentralen psychomotorischen Förderangeboten in örtlichen Turnhallen und Bewegungsräumen hat der Verein-Beweggründe e. V. seit November 2001 die Psychomotorische Förderstelle als zentrale Informations-, Beratungs- und Förderstelle eingerichtet.

Durch die Bereitstellung speziell eingerichteter Räumlichkeiten schafft sie neben den Möglichkeiten für Begegnung, Information, Beratung und Fortbildung insbesondere die Grundvoraussetzungen zur Intensivierung diagnostischer Fragestellungen und zur weiteren Differenzierung der psychomotorischen Förderangebote des Vereins (psychomotorischer Spieltreff, Reit- und Volttreff, psychomotorische Fördergruppe) v. a. im Hinblick auf die Möglichkeit der psychomotorischen Einzel- und Kleinstgruppenförderung. Darüber hinaus schafft sie die Möglichkeit einer differenzierten Vernetzung der Angebotsstruktur sowie deren fachliche Begleitung und konzeptionelle Weiterentwicklung.

Das Team setzt sich zusammen aus Diplom-MotologenInnen, MotopädenInnen sowie pädagogischen, sonderpädagogischen und therapeutischen Fachkräften mit spezieller Qualifizierung im Bereich Psychomotorik und/oder heilpädagogisches Reiten und Voltigieren, sowie Weiterbildungen in spieltherapeutischer und systemischer Richtung.

Leitung der Psychomotorischen Förderstelle:
Diplom-Motologe Hubert Bisping

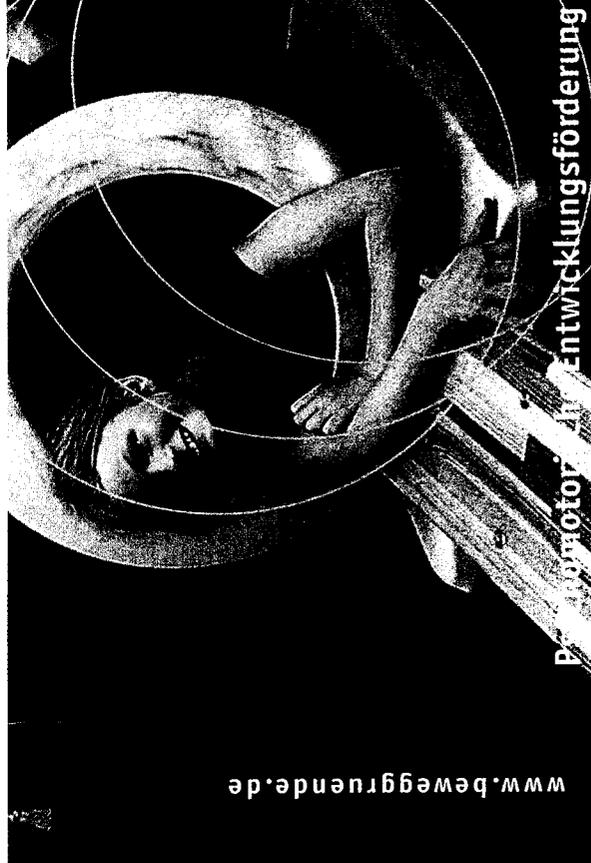


Anschrift • Kontakt • Information

Beweggründe e. V.
Psychomotorische Förderstelle
Hoetmarer Straße 32
48324 Sendenhorst
Telefon: 0 25 26 / 95 01 03
Telefax: 0 25 26 / 93 71 86
beweggruende@t-online.de
www.beweggruende.de

Bankverbindung
Volksbank Sendenhorst
BLZ 412 626 21
Konto 4 273 700
Mitgliedschaft
Der Verein ist Mitglied im
Deutschen Paritätischen
Wohlfahrtsverband und im
Behindertensportverband.

Unterstützen Sie unsere
Arbeit mit einer Spende:
Steuerabzugsfähige Belege
können ausgestellt werden.
Ansprechpartner:
Gerd Bröcker, 1. Vorsitzender
Sparkasse Ahlen
BLZ 400 501 50
Konto 70 568 803



www.beweggruende.de

Psychomotorische Entwicklungsförderung

Information • Beratung • Fortbildung

Spieltreff

Fördergruppen

Einzelfallförderung

Psychomotorik

Entwicklung

Förderung

Illustration: designbüro Arndt + Seelig, Bielefeld, 2003

Freifinanzierte Angebote
Psychomotorischer Spieltreff,
Reit- und Volttreff:
Kursgebühren
Mischfinanzierte Angebote
Psychomotorische Fördergruppe:
Elternbeiträge und freiwillige
Leistungen des Kreises;
»Warendorfer Modell«

Pflichtfinanzierte Angebote
Einzelfallbezogene psychomotorische Förderung:
Pflichtleistung nach BSHG i. S.
der Eingliederungshilfe und
KJHG i. S. der Jugendhilfe

Unterstützt von:
Aktion Mensch
Stiftung Wohlfahrtspflege
Kampfen Stiftung

Beweggründe e. V.
Psychomotorische Förderstelle Sendenhorst





Psychomotorik

Wir verstehen Psychomotorik als Grundlage einer Entwicklungs- und Persönlichkeitsförderung, die entsprechend den Prinzipien der Ganzheitlichkeit, der Entwicklungs- und Handlungsorientiertheit die Individualität des Einzelnen v. a. mit seinen Stärken, Interessen und Bedürfnissen, aber auch mit seinen Unsicherheiten, Schwierigkeiten und Grenzen in den Blickpunkt rückt.

Körper, Bewegung und Spiel werden als zentrale Medien des Förderansatzes genutzt.

Das Sich-Erleben im Spiel sowie das Verhalten im Umgang mit sich selbst und anderen, aber auch mit Material und Raum rücken in den Blickpunkt.



Entwicklung

Wir verstehen Entwicklung als lebenslangen Dialog, der nie aufhört.

Fragen zur Entwicklung können immer nur als gemeinsame Fragen verstanden werden, die einer gemeinsamen Antwort bedürfen:

- Warum tut sich Marie immer so schwer mit jeder neuen Bewegungsanforderung?
- Wie schafft es Daniel eigentlich immer wieder, alle anderen um sich herum mit seiner ständigen Unruhe zur Verzweiflung zu bringen?
- Welchen Sinn hat es für Marcel unermüdet Grenzen auszutesten?
- Wovon will Hendrik eigentlich ablenken, wenn er wieder mal den Clown spielt?
- Was hätten wir davon, wenn Tanja keine Wutanfälle mehr hätte?
- Warum regt mich das so auf, dass Simon mit allem so langsam ist? ...

Wir versuchen, Entwicklung immer im Gesamtzusammenhang zu sehen und nicht auf den Ausfall einer Funktion zu reduzieren (»das Ganze ist mehr und anders als die Summe seiner Teile«).

Begleitung

Begleitung



Psychomotorische Entwicklungsförderung

Förderung

Wir betrachten Förderung umfassend als Ausdruck einer Konzeption, die versucht, alle Beteiligten bei der Frage nach Lösungen, Veränderung und Entwicklung zu unterstützen. Neben den konkreten psychomotorischen Förderangeboten erhalten gleichsam der Kontakt mit den Eltern, aber auch mit pädagogischen wie therapeutischen Einrichtungen einen enormen Bedeutung für den Förderprozess.

Förderung kann für das Kind bedeuten: sich angenommen fühlen mit seinen Stärken, aber auch mit seinen Schwächen; Raum und Gelegenheit haben, sich immer wieder über sich selbst zu vergewissern (das bin ich; das kann ich; ...), aber auch sich zu trauen etwas Neues zu wagen; sich selbst als Verursacher seines Tuns zu erleben; ...

Förderung kann für die Eltern darüber hinaus bedeuten: sich als aktiver Teilnehmer im Förderprozess zu erkennen und zu erleben; gemeinsam mit dem Kind in Bewegung kommen und über die gemeinsame Bewegung in Kontakt sein; neue Sichtweisen von Entwicklung auf sich wirken zu lassen; ...

Organisation von Förderung bedeutet für uns im Kontakt mit dem Kind: anbieten von anregungsreichen Spiel- und Bewegungsgelegenheiten; offen sein für Vorlieben, Bedürfnisse und Stärken, aber auch wach sein für Unsicherheiten und die Notwendigkeit von Grenzen; da sein, wenn Hilfe gebraucht wird, sich zurückhalten, wenn sie nicht nötig ist; Bewegung und Spiel immer auch als Kommunikationsangebot betrachten; ...

In den Gesprächen mit Eltern bedeutet Förderung für uns: sie ernst nehmen mit ihren Fragen nach Hilfe; sie ermutigen, diese Fragen klar zu formulieren und ihre Erwartungen an die Förderung deutlich werden zu lassen; sie in ihren Möglichkeiten stärken selbst Lösungen zu finden; ...

Grundlage einer so verstandenen Förderung ist der Dialog sowie die genaue Beobachtung des Förderprozesses und Begleitung desselben mit allen Beteiligten.





Beweggründe e.V.

Psychomotorische Förderstelle

Sendenhorst - Drensteinfurt - Everswinkel

Anschrift • Kontakt • Information

Beweggründe e.V.
Psychomotorische Förderstelle
Hoetmarer Straße 32
48324 Sendenhorst

Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr von 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Volksbank Sendenhorst eG
BLZ 412 626 21, Konto 4 273 700

Telefon: 0 25 26/95 01 03
Telefax: 0 25 26/93 71 86

beweggruende@t-online.de
www.beweggruende.de

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband
und im Behindertensportverband.

Unterstützen Sie unsere Arbeit mit einer Spende:

Spendenkonto:
Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50
Konto 70 568 803

Steuerabzugsfähige Spendenquittungen
können ausgestellt werden.



Beweggründe e.V.

Psychomotorische Förderstelle

Sendenhorst - Drensteinfurt - Everswinkel

Selbstbehauptung
Jungen / Mädchen

Spieltreff

Bewegungs-
abenteuer
in der Natur

Kooperations-
projekte mit OGS,
FIZ und Sportverein

Psychomotorik

Angebote
Beratung
Information
Kooperation

Förder-
gruppen

Einzelfall-
förderung

Reit- und
Voltigiertreff

Elternarbeitskreis



Satzung des Vereins „Beweggründe e.V.“



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Beweggründe e.V.“.
2. Er hat den Sitz in Sendenhorst.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ahlen eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Persönlichkeit und Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf der Grundlage einer psychomotorischen Entwicklungsförderung sowie die Intensivierung des psychomotorischen Gedankengutes und dessen Nutzbarmachung in pädagogischen und therapeutischen Arbeitsfeldern.
3. Zur Verwirklichung der Ziele wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
 - a) Einrichtung und Unterhaltung von bewegungspädagogischen und –therapeutischen Förderangeboten (z. B. aus den Bereichen Psychomotorik, heilpädagogisches Reiten und Voltigieren etc.);
 - b) Information der Öffentlichkeit über vorbeugende, ausgleichende und therapeutische Wirkungen einer psychomotorischen Entwicklungsförderung;
 - c) Unterstützung verschiedenster Formen der Selbsthilfe bezogen auf den Informations- und Erfahrungsaustausch von Betroffenen;
 - d) Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für pädagogisch und therapeutisch ausgerichtete Berufsgruppen;
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Ausbildungsstätten in bezug auf
 - fachlichen Austausch und Beratung sowie
 - die Durchführung von Arbeitstagen zur Klärung wissenschaftlicher Grundlagen, methodisch-didaktischer, diagnostischer sowie therapeutischer Problemstellungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen und wird vom Vorstand entschieden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind: - der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der SchriftführerIn
 - und bis zu vier gleichberechtigten Personen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die SchriftführerIn. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die SchriftführerIn und die bis zu vier gleichberechtigten Personen werden in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahrung der Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit.
 - b) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - d) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
 - e) Aufstellung eines Haushaltsvorschlages.
 - f) Die Bewilligung von Ausgaben.
 - g) Die Einrichtung von bewegungspädagogischen und –therapeutischen Förderungsangeboten.
 - h) Die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitstagungen etc. .

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt sowie nach Bedarf. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In seinen Entscheidungen ist Einmütigkeit anzustreben.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
8. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den /die Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der KassenprüferInnen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von Vorstandsmitgliedern, soweit sie ansteht
 - e) Wahl von zwei KassenprüferInnen, soweit sie ansteht
 - f) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Festsetzung der Mitgliederjahresbeiträge

h) Beschlußfassung über die vorliegenden Anträge

Für die Wahl der KassenprüferInnen gilt, daß diese weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenem Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Sie hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Aufgaben und Zwecke des Vereins
- b) Entscheidung über Mitgliedsbeiträge
- c) Entscheidung über Satzungsänderungen
- d) Entscheidung über Auflösung des Vereins
- e) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts
- f) Entgegennahme des Berichts der KassenprüferInnen
- g) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- h) Wahl der Vorstandsmitglieder
- i) Wahl eines/r Kassenprüfers/in und dessen/deren Stellvertreters/in

Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem alle Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollanten zu unterschreiben.

6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Sofern dem Verein juristische Personen angehören, kann ein Vertreter der juristischen Person schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden.
7. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die gültigen Ja-Stimmen die gültigen Nein-Stimmen überwiegen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen und vertretenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., der es unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
3. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Rückzahlungen der eingezahlten Beträge bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.

Sendenhorst, den 10.12.99

| Nr. der Eintragung | a) Name b) Sitz des Vereins | Vorstand Liquidatoren | Rechtsverhältnisse (Satzung, Vertretung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.) | a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen |
|--------------------|------------------------------------|---|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 5 | Beweggründe e.V. in Sendenhorst | Stefanie Werring-Stürmer geboren Werring, Sendenhorst, geboren am 03.11.1961, - 2. Vorsitzende - Bettina Kugler, Sendenhorst, geboren am 23.10.1961, - Schriftführerin - | Der Vorstand ist geändert. | a) 05.04.2007 Kemmer |

| 1 Nr. der Eintragung | 2 a) Name b) Sitz des Vereins | 3 Vorstand Liquidatoren | 4 Rechtsverhältnisse (Satzung, Vertretung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.) | 5 a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen |
|-------------------------|-------------------------------------|--|---|---|
| 3 | Beweggründe e.V. in Sendenhorst, | Stefanie Werring-Stürmer, Sendenhorst, geboren am 03.11.1961, - Schriftführerin - | Der Vorstand ist geändert. | e) 17.06.2003 Kemmer |

Amtsgericht

Ahlen

In das Vereinsregister ist unter Nr. 661 eingetragen worden:

| Nr. der Eintragung | a) Name b) Sitz des Vereins | Vorstand Liquidatoren | Rechtsverhältnisse (Satzung, Vertretung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.) | a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen |
|--------------------|-----------------------------------|---|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 3 | | <p>Lehrerin für Sonderpädagogik Silvia Dönse, Senzenhorst Stellvertretende Vorsitzende Bezieherin Beate Kleinaschoff, Senzenhorst Schriftführerin -</p> | <p>Der Vorstand ist gekündert.</p> | <p>a) 23. Februar 2001 Kessner</p> |

Amtsgericht

Ahlen

In das Vereinsregister ist unter Nr. 661 eingetragen worden:

| Nr. der Eintragung | a) Name b) Sitz des Vereins | Vorstand Liquidatoren | Rechtsverhältnisse (Satzung, Vertretung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.) | a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen |
|--------------------|---|--|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1 | <p>a) Beweggründe e.V. b) Sendenhorst</p> | <p>Sonderschullehrer Gerd Bröcker, Sendenhorst, - Vorsitzender - Diplom-Motologin Dorothee Beckmann-Neuhaus, Münster. - stellvert. Vorsitzende - Diplom-Motologe Hubert Bisping, Senden, - Schriftführer -</p> | <p>Die Satzung ist am 29. September 1996 errichtet. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.</p> | <p>a) 20. Nov. 1996 Dreier b) Satzung Bl. 6 ff der Registerakten</p> |

Protokoll der Gründungsversammlung
am Sonntag, den 29.9.1996
Ort: Nordgraben 7, 48324 Sendenhorst

Teilnehmer: siehe beigefügte Anwesenheitsliste

Gerd Bröcker wird durch Zuruf und mit seiner Zustimmung einstimmig zum Versammlungsleiter bestellt.

Gerd Bröcker eröffnet die Versammlung. Er begrüßt die Erschienenen und gibt den Zweck der Zusammenkunft, die Gründung eines Vereins zur Förderung der Persönlichkeit und Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf der Grundlage einer psychomotorischen Entwicklungsförderung sowie zur Intensivierung des psychomotorischen Gedankengutes und dessen Nutzbarmachung in pädagogischen und therapeutischen Arbeitsfeldern unter dem Namen BEWEGGRÜNDE e.V. bekannt. Die Anwesenden erklären auf seine Frage daß sie mit der Gründung des Vereins einverstanden sind. Sodann wird auf einen Vorschlag Hubert Bisping durch Zuruf und mit seiner Zustimmung einstimmig zum Schriftführer bestellt.

Gerd Bröcker gibt folgende Tagesordnung bekannt:

1. Beratung und Feststellung der Vereinssatzung
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Festsetzung des ersten Jahresbeitrages
4. Verschiedenes

TOP 1:

Gerd Bröcker machte den Wortlaut der für den zu gründenden Vereinausgearbeiteten Satzung bekannt und stellte diese zur Diskussion. Alle Teilnehmer der Versammlung billigten den Wortlaut der Satzung. Einstimmig wurde von allen Anwesenden beschlossen, dem Verein die Satzung zu geben, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist, und ihm als Gründungsmitglieder anzugehören.

TOP 2:

Der Antrag, drei Vorstandsmitglieder zu wählen, wurde einstimmig angenommen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wurde durch Handzeichen durchgeführt. Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Vorsitzender: Gerd Bröcker
Sonderschullehrer
Nordgraben 7, 48324 Sendenhorst
Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

stellvertretende Vorsitzende: Dorothee Beckmann-Neuhaus
Diplom-Motologin
Redigerstraße 62, 48149 Münster
Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Schriftführer: Hubert Bisping
Diplom-Motologe
Am Wortbach 16a, 48308 Senden
Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

TOP 3:

Die Versammlung beschloß einstimmig, den Jahresbeitrag für das Jahr 1996 auf 30,-DM festzulegen. Der Beitrag ist bis zum 15.11.1996 fällig.

Die Versammlung beschloß einstimmig, den Jahresbeitrag für das Jahr 1997 auf 60,-DM festzulegen. Der Beitrag ist bis zum 31.3.1997 fällig.

TOP 4:

Termine: 12.11.1996 Arbeitsgemeinschaft "Lernschwache Schüler" in der Sendenhorster Grundschule; im Rahmen der Veranstaltung kann sich der Verein "Beweggründe e.V." vorstellen;

24.11.1996 öffentliche Vorstandssitzung

Nachdem niemand mehr das Wort wünschte, schloß Gerd Bröcker die Versammlung mit einem Dank an die Erschienenen.

Sendenhorst, den 29.9.1996

Hubert Bisping
(Schriftführer)

(Versammlungsleiter)

Urliste

Anwesenheitsliste der Gründungsversammlung
des Vereins "Beweggründe e.V." am
29.9.1996 in Sendenhorst

| | | |
|------------------------------|---------------------------------------|-----------------|
| Hubert Bisping | Am Wirtbach 16 a 48308 Senden | 02597/ 98522 |
| Conny Stödel | Neue Pappelmoosle 6a 48167 Münster | 02506/ 2131 |
| Sylvia Bonse | Ahnenhorst 34 a 48324 Sendenhorst | 02535/1369 |
| Heidi Bonse | Fürst. 22, 48324 Sendenhorst | 02526/3204 |
| Gerhard Bröcker | Nordgraben - 7 48324 Sendenhorst | 02526/3204 |
| Jugrid Bröcker | Nordgraben - 7 48324 Sendenhorst | 02526/3204 |
| Johanne Beckmann - Nüster | Reeligerstr. 62 48149 Münster | 0251/8067 |
| Brigitte Stasch | Süddamm 7 48324 Sendenhorst | 02526/2374 |

Finanzamt Beckum
59267 Beckum



270/--/00056970 18.06.07 0,55 €

Freistellungsbescheid

für 2006

zur Körperschaftsteuer

Beweggründe e. V-
Hoetmarer Str. 32
48324 Sendenhorst

2 u. JUN. 2007
2 u. JUN. 2007
2 u. JUN. 2007

Feststellungen

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2011 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragssteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

Hinweise

Mit den nachstehenden Hinweisen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und gegebenenfalls zur Behandlung der Mitgliedsbeiträge wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt i. S. d. § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Bekämpfung von Tierseuchen
- Förderung der Jugend- und der Altenhilfe

Die Satzungszwecke entsprechen Abschnitt A Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 1 zu § 48 EStDV.

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Hinweise: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 40%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10% der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt (§ 10b Abs. 1 Satz 2 bis 5 EStG, § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 5 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, werden die besonderen Vergünstigungen nur gewährt, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Eine solche Trennung ist auch dann erforderlich, wenn neben nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

Erläuterungen

Soweit von der Körperschaft ein (einheitlicher) steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird, ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenzen nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG keine Körperschaftsteuer. Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur

derschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.



**Sachbericht über die Tätigkeit des
Vereins Beweggründe e. V.
auf dem Gebiet der Jugendhilfe**
(Stand: Mai 2007):



Der Verein Beweggründe e. V. besteht mittlerweile im 11. Jahr (Gründung: 1996).

Neben integrativen und behindertensportorientierten Angeboten hat er in fachlicher Kooperation mit dem Gesundheits- und Jugendamt des Kreises Warendorf vorrangig für die Städte Sendenhorst und Drensteinfurt sowie die Gemeinde Everswinkel folgende praktischen Angebotsfelder entwickelt:

- **Psychomotorischen Fördergruppen** (seit 1997; „Warendorfer Modell Psychomotorik“) für Kinder mit Wahrnehmungs- und Bewegungsauffälligkeiten, Konzentrationsschwächen, Ablenkbarkeit, mangelndem Selbstvertrauen, Unsicherheiten im Verhalten bezogen auf Lernsituationen und soziale Situationen etc. (4-6 Kinder; ca. 4-12 Jahre in altershomogenen Gruppen). *Eltern- und Kooperationsgespräche* sind integrierter Bestandteil der Fördermaßnahme (z. Zt. 15 Gruppen).
- **Einzelfallbezogene Psychomotorische Förderung** (seit 2001; in Kooperation mit dem Jugendamt, nach KJHG 35a) für Kinder (ca. 6-12 Jahre) mit massiven Wahrnehmungs- und Bewegungsstörungen, massiven Konzentrations- und Aufmerksamkeitsproblemen sowie daraus resultierenden deutlichen Lernschwierigkeiten, mit einer erheblichen Selbstwertproblematik sowie enormen sozialen Anpassungsschwierigkeiten schon in kleineren Förderstrukturen (von „Isolation“ und Rückzug bis hin zu „Aggressivität“ und „Konfrontation“), bei gleichzeitiger starker Verunsicherung der Eltern und anderer in ihrem Verhalten dem Kind gegenüber. *Förderelemente:* Einzelförderung mit dem Kind, gemeinsame Fördersituation mit Kind und Eltern, Kleinstgruppenförderung (2-3 Kinder), Beratungsgespräche mit den Eltern, Hilfeplangespräche sowie Kooperationsgespräche.
- **Integrative Psychomotorische Spieltreffgruppen** (seit 1999) als *präventives Förderangebot* für Kinder mit „geringen Entwicklungs-auffälligkeiten“, als *nachsorgendes Förderangebot* für Kinder aus den Fördergruppen, die eine „Übergangsbegleitung“ in die pädagogischen Angebote vor Ort benötigen sowie als *Integrationsangebot* für Kinder mit klassischen Behinderungen, denen über Erfahrungen und Erlebnisse gemeinsam mit nicht behinderten Kindern eine verbesserte Teilnahme an der sozialen Gemeinschaft ermöglicht werden soll (8-10 Kinder; ca. 6-12 Jahre in altershomogenen Gruppen; z. Zt. 6 Gruppen; auch als Reha-Sportangebot genutzt; teilweise Arbeit mit dem Pferd).

Darüber hinaus hat der Verein Beweggründe e. V. folgende **Projekte im Kinder- und Jugendlichenbereich** entwickelt und durchgeführt:

- Selbstbehauptungskurse für Jungen und Mädchen (seit 2004)
- Psychomotorik in der Natur (seit 2006)

Im Rahmen weiterer **Kooperationen** konnten folgende Projektideen im Kinder- und Jugendbereich initiiert und durchgeführt werden:

- Integrative Psychomotorische Spieltreffgruppen in Alverskirchen
(Kooperationspartner: Sportverein *DJK RW Alverskirchen*)
- Psychomotorische Spieltreffgruppe im Offenen Ganztagsangebot der Grundschule Sendenhorst (Kooperationspartner: *AWO*)
- *FIZ Familien im Zentrum e. V.*: Gründungsmitglied, Kooperationspartner für Veranstaltungen; Mitwirken im Vorstand und Pädagogischen Beirat; Projektplanung „Psychomotorische Entwicklungsbegleitung – frühe Hilfen für Kinder und Familien in schwierigen Lebenssituationen in den Vorschuleinrichtungen des FIZ“.